**DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC**

**Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr**

**Prüf- und Zulassungsstelle**

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

1. Windenschleppgemeinschaft
Rheinhessen
Obere Grabenstr. 25

67598 Gundersheim

Gmund, 30. Juli 2001 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Dalsheimer Oberfeld", 67592 Flörsheim-Dalsheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der 1. Windenschleppgemeinschaft Rheinhessen vom 08.07.2000 bzw. 18.05.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 133, 100 / Flur 4 und 117, 167 / Flur 3, 46, 47, 256 / Flur 10 (Starts und Landungen), Gemarkung 67592 Flörsheim-Dalsheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Dies gilt auch für die Benutzung der Schleppstrecken (Feldwege).
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die wichtigsten Zufahrtswege, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung oder Personal.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
2. Der Schleppbetrieb ist kurzfristig zu unterbrechen, wenn landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Personen den Schleppweg benutzen. Eine Gefährdung von Personen ist auszuschließen.
3. Landeanflüge sind ausschließlich auf der östlichen Seite durchzuführen (östliche Platzrunde).
4. Das Weihenschutzgebiet (Special Protected Area-SPA) darf nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 2000 ft GND.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

## IV.

## K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

## V.

## B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 08.07.2000 und des 18.05.2001 wurde durch die 1. Windenschleppgemeinschaft Rheinhessen ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Worms wurde mit Schreiben vom 25.07.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 21.08.2000 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass Bedenken hinsichtlich des Flugbetriebes bestehen. Insbesondere wurde angeführt, dass sich in der Nähe ein Habitat von Weihenarten befindet.

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim stimmte dem beantragten Flugbetrieb zu.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 30.10.2000 den Antrag aufrechterhalten. Es wurde ausgeführt, dass die beantragten Flächen nur wenige Tage im Jahr benutzt werden und auf eine naturverträgliche Ausübung des Luftsportes wert gelegt würde.

Gemäß Vereinbarung mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz wurde mit Schreiben vom 5. Januar 2001 das Umweltministerium am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 14.03.2001 wurde zusammen mit einer Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht dargelegt, dass sich im Umfeld bedeutsame Vogelhabitate befinden und die ökologische Wertigkeit noch geprüft werden müsse.

Um offene Fragen zu klären, wurde mit Datum des 17.05.2001 ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern des Umweltministeriums und der Unteren Naturschutzbehörde abgehalten. Dem Flugbetrieb auf den beantragten Flächen wurde mit Auflagen zugestimmt.

Bezüglich des landwirtschaftlichen Betriebes wurde der Flugbetrieb beschränkt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 30.05.2001 nachgewiesen. Mit Datum des 26.07.2001 stimmte das Luftwaffenamt Köln dem Betrieb mit Auflagen zu.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb